



## GEMEINDE BISCHOFSHEIM

Kreis Groß-Gerau

# Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

1. Die Rechtsgrundlage ist das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) vom 22.03.2023 (GVBl. S. 150).
2. Die Bekanntgabe der Veranstaltung darf frühestens 48 Stunden nach Anmeldung bei der Ordnungsbehörde erfolgen. In der öffentlichen Einladung (Plakate, Flugblätter usw.) muss der Veranstalter seinen Namen angeben (§ 12 Abs. 1 HVersFG).
3. Der Versammlungsleiter muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Insbesondere hat er mit Hilfe seiner Ordner für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 6 Abs. 2 HVersFG) Vermag er sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 6 Abs. 1 S. 2 HVersFG).
4. Der Leiter soll mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung zu halten. Während der Versammlung hat der benannte Leiter ständig anwesend zu sein.
5. Ordner müssen mindestens sechszehn Jahre alt sein und werden ausschließlich mit einer (weißen) Armbinde mit der Bezeichnung „Ordner“ gekennzeichnet (§ 6 Abs. 2 HVersFG).
6. Ein Abweichen von den Angaben in der Versammlungsbestätigung (z.B. Streckenänderung) bzw. Nichtbeachtung von Auflagen sind strafbar bzw. können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 26 HVersFG).
7. Ordner und Teilnehmen dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorgenannten Gegenstände auf dem Wege zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.
8. Nach § 18 HVersFG ist es grundsätzlich verboten, sich passiv zu bewaffnen und zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden.
9. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (§ 18 HVersFG).
10. Es dürfen keine Reden gehalten oder Beiträge abgespielt werden, die geeignet sind den öffentlichen Frieden zu stören.
11. Die Lautstärke etwaiger Lautsprecher ist auf das notwendige Maß zu beschränken und darf den öffentlichen Straßenverkehr sowie Anlieger, Passanten und Geschäftstreibenden nicht über Gebühr störend beeinträchtigen.
12. Der Gebrauch von Infrastruktur (Tische, Stühle, Bänke, Pavillons, Infotische, etc.) ist grundsätzlich nicht versammlungsimmanent. Das heißt, dass alles, was nicht funktional der Verwirklichung des Versammlungsgrundrechtes dient, einer besonderen Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes bedarf.